ABS/NBS Stuttgart – Augsburg
Bereich Wendlingen – Ulm

Planfeststellungsunterlagen

Teil C
Umweltbelange

Nur zur Information

Abschnitt 2.1 c, von km 34,252 bis km 39,270, im Bereich der Gemeinden Kirchheim - Weilheim - Aichelberg

Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan

- Anhang 1 zu Ergänzung 1 -

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Vorhabensträger:

i.V.

DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart - Ulm GmbH
Räpplenstraße 17, 70191 Stuttgart

Bearbeitung:

ARGE BAADER-BOSCH:
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen

Baader Konzept GmbH
Zum Schießwasen 7
91710 Gunzenhausen
und
N7, 5-6
68161 Mannheim
www.baaderkonzept.de

Bosch & Partner GmbH
Pettenkoferstr. 24
www.bosch-partnergmbh.de 80336 München

bearbeitet durch: **Baader Konzept GmbH**

Gunzenhausen, den 18.04.2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3

2 Grundlagen ... 4

2.1 Rechtliche Grundlagen ... 4

2.2 Datengrundlagen ... 5

3 Methodik ... 6

3.1 Potenziell mögliche Arten ... 6

3.2 Projektspezifische Abschichtung ... 6

3.3 Vorgehensweise ... 10

4 Bestand und Betroffenheit der Arten ... 11

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 11

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 11

4.2.1 Fledermäuse ... 11
4.2.2 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetiere ... 13
4.2.3 Reptilien ... 15
4.2.4 Amphibien ... 16
4.2.5 Fische ... 19
4.2.6 Schnecken ... 19
4.2.7 Muscheln ... 19
4.2.8 Schmetterlinge ... 19
4.2.9 Libellen ... 19
4.2.10 Käfer ... 20
4.2.11 Europäische Vogelarten ... 21

5 Gutachterliches Fazit ... 27

6 Literatur ... 29

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: geplante Maßnahmenkomponenten und grundsätzlich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte 7
Tabelle 2: Im Umfeld der Maßnahmenfläche A 13 nachgewiesene Fledermausarten 11
Tabelle 3: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Säugetiere 13
Tabelle 4: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Zauneidechse 15
Tabelle 5: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Amphibien.....17
Tabelle 6 Im Umfeld der Maßnahmenfläche A 13 potenziell vorkommende Käferarten 20
Tabelle 7: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Vogelarten 22
Tabelle 8: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung 28

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BZ	Bauzufahrt
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measure (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ICE	Intercity Express
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
PFA	Planfeststellungsabschnitt
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TK	Topografische Karte
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH hat die ARGE BAADER-BOSCH damit beauftragt, für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen-Ulm im PFA 2.1c neue Landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln, da ein Teil der planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heute nicht mehr realisierbar ist.

In Abstimmung mit den Fachbehörden wurden die Ausgleichsmaßnahmen A 13 – A 17 geplant, die i.W. Ansaaten, Pflanzungen und Pflegemaßnahmen (Gehölzentnahme, Mähgänge) im Sinne einer Erstpflege sowie eine Gewässerrenaturierung (Entnahme einer Bachverrohrung und von Uferverbauungen) umfassen. Die Maßnahmen sehen keine Überbauung von Lebensräumen vor. Vielmehr wurde in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden eine Planung entwickelt, die den Naturschutzbelangen und damit auch den Belangen des Artenschutzes förderlich sein wird.

Dennoch kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahmen Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes auftreten könnten, z.B. Gefahr der Tötung von Individuen. Daher wird nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft, ob Verbotstatbestände in Bezug auf die Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die wildlebenden Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) ausgelöst werden könnten und mit welchen Maßnahmen dies vermieden wird.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich im vorliegenden Verfahren ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Verbotstatbestand ist gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzspezifischen Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher

Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Sind bei nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Eingriffen bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind.

2.2 Datengrundlagen

Die Aussagen der vorliegenden Beurteilung im Hinblick auf die Bestandssituation basieren auf folgenden Unterlagen:

- BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE STUTTGART (1990): Würdigung für das Naturschutzgebiet "Wiestal mit Rauber".
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017a: Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE 7322-311 „Albvorland Nürtingen – Kirchheim“
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2017b: Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2019a: Artensteckbriefe (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe, abgefragt März 2019)
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2019b: Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, 2019: Managementplan für das FFH-Gebiet 7322-311, „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ - Fassung zur öffentlichen Auslegung

3 Methodik

3.1 Potenziell mögliche Arten

Im Rahmen der saP sind alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten").

Die zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Das generell zu prüfende Artenspektrum wird aus der „Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten" (LUBW 2010) abgeleitet. Alle Arten, die in dieser Liste im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie alle dort aufgeführten Vogelarten gehören zum potenziellen Artenspektrum.

3.2 Projektspezifische Abschichtung

Der saP brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Analyse der projektspezifischen Wirkungen

Da mit dem Vorhaben nicht die Errichtung und der Betrieb dauerhafter baulicher Anlagen, sondern ausschließlich die Realisierung landschaftspflegerischer Ausgleichsmaßnahmen verbunden ist, gilt es zunächst, die möglichen von den Maßnahmen ausgehenden artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen zu identifizieren. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen wurden im Vorfeld mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt. Sie werden allesamt zur Förderung schützenswerter Lebensräume und Arten beitragen. In artenschutzrechtlicher Hinsicht ist in erster Linie zu prüfen, ob durch die geplanten Maßnahmen neben den angestrebten Positiveffekten auch Negativeffekte, z.B. durch deren Herstellung, auf artenschutzrechtlich relevante Arten auftreten könnten.

In Tabelle 1 wird dargelegt, welche Komponenten im Rahmen der Maßnahmen A 13 bis A 17 vorgesehen sind und welche grundsätzlichen Konflikte mit den Belangen des Artenschutzes dabei ausgelöst werden könnten.

Tabelle 1: Geplante Maßnahmenkomponenten und grundsätzlich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte

Maßnahmenkomponenten	A 13	A 14	A 15	A 16	A 17	Beurteilung Verbotstatbestände		
						Tötung	Störung	Schädigung
Freistellung struktur- u. artenreicher Wiesen	X					**x**	**x**	**x**
Auslichtung Gehölzbestand, Entnahme nichtheimischer Gehölze			X			**x**	**x**	**x**
Entnahme Verrohrungen, Bauschutt	X					**x**	**x**	**x**
Verfüllen Entwässerungsgräben u. Staubecken	X					**x**	**x**	**x**
Beseitigung von Störungen (Bodenverdichtungen, Ablagerungen)			X			**x**	**x**	**x**
Anlage magerer Flachlandmähwiese			X			n. rel.	n. rel.	n. rel.
Grünlandextensivierung				X		n. rel.	n. rel.	n. rel.
Regelmäßige Grünlandpflege	X	X	X	X		n. rel.	n. rel.	n. rel.
Entwicklung Brachestreifen				X		n. rel.	n. rel.	n. rel.
Verpflanzung von Orchideen		X				n. rel.	n. rel.	n. rel.
Schaffung von Totholzstrukturen			X			n. rel.	n. rel.	n. rel.
Pflanzung Baumreihe				X		n. rel.	n. rel.	n. rel.
Heckenpflanzung mit Saum und Kleinstrukturen			X		X	n. rel.	n. rel.	n. rel.

n. rel. = nicht relevant, keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten
x = grundsätzlich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten

Im Rahmen der Maßnahmen A 13 und A 15 sind die **Freistellung struktur- u. artenreicher Wiesen** bzw. die **Auslichtung eines Gehölzbestandes mit Entnahme nichtheimischer Gehölze** geplant. Damit wird zum einen der zunehmenden Verbuschung der artenreichen Wiesen entgegengewirkt. Zum anderen wird ein ehemaliger Baumschulbestand zu einem naturnahen Laubmischwald aus heimischen Gehölzen umgebaut. Durch die Gehölzfällungen könnte es zur Tötung von Individuen Gehölz bewohnender Arten und zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Arten kommen. Eine Störung Gehölz bewohnender Arten, die zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führen könnte, ist zwar nicht ausgeschlossen,

jedoch nur wenig wahrscheinlich, da Auswirkungen durch eine kurzzeitige, einmalige Pflegemaßnahme ausgelöst werden, die zu einer Aufwertung des Lebensraums führen wird.
Potenziell betroffen wären durch die genannten Maßnahmenkomponenten die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen/ Gilden:

Gehölz bewohnende Fledermaus-, Vogel- und **Käferarten, Haselmaus.**

Im Rahmen der Maßnahme A 13 ist die **Entnahme von Verrohrungen, Bauschutt** und das **Verfüllen von Entwässerungsgräben und Staubecken** geplant. Damit wird zum einen die naturnahe Entwicklung des Peterbachs gefördert. Zum anderen wird der Degenerierung eines Waldsimsensumpfes entgegengewirkt. Durch die Arbeiten am und im Peterbach und die Verfüllung von Gräben und Staubecken könnte es zur Tötung von Individuen Gewässer bewohnender Arten kommen. Eine Störung solcher Arten, die zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führen könnte, und eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher Arten sind zwar nicht ausgeschlossen, jedoch wenig wahrscheinlich, da Auswirkungen durch eine kurzzeitige, einmalige Baumaßnahme ausgelöst werden, die zu einer Aufwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen wird.
Potenziell betroffen wären durch die genannten Maßnahmenkomponenten die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen/ Gilden:

Amphibien, Fische, Muscheln, Libellen.

Im Rahmen der Maßnahme A 15 ist die **Beseitigung von Störungen (Bodenverdichtungen, Ablagerungen)** geplant. Damit wird die Gestaltung und Entwicklung der Fläche als naturnahe Ausgleichsfläche vorbereitet. Durch die Arbeiten zur Lockerung des Bodens und zur Beseitigung von Ablagerungen könnte es zur Tötung von Reptilien und ggf. zur Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Eine Störung von Reptilien, die zu Beeinträchtigungen der lokalen Populationen führen könnte, ist zwar nicht ausgeschlossen, jedoch wenig wahrscheinlich, da Auswirkungen durch eine kurzzeitige, einmalige Baumaßnahme ausgelöst werden, die zu einer Aufwertung des Lebensraums führen wird.
Potenziell betroffen wären durch die genannten Maßnahmenkomponenten die folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen/ Gilden:

Reptilien, Bodenbrütende Vogelarten.

Bei den Maßnahmenkomponenten **Anlage magerer Flachlandmähwiese, Grünlandextensivierung, regelmäßige Grünlandpflege, Entwicklung von Brachestreifen** erfolgen keine Eingriffe in den Boden oder in bestehende Vegetationsbestände. Es handelt sich um Ansaaten und Pflegeleistungen, für die ein Pflegeregime vorgegeben wird, das die optimale Entwicklung der Maßnahmenfläche in Richtung des Zielbiotops anstrebt und im Zuge dessen

auch die Entwicklung von Tierlebensräumen gefördert wird. Die Tötung von Individuen über das Maß des allgemeinen Lebensrisikos hinaus, Störungen lokaler Populationen und Schädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden.

Die Maßnahmenkomponente **Verpflanzung von Orchideen** stellt eine spezielle Maßnahme zur Förderung einer bestimmten Pflanzenart dar. Mit dieser Maßnahmenkomponente ist keine Tötung oder Störung von Tieren und weder eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten noch von Pflanzenstandorten verbunden.

Bei den Maßnahmenkomponenten **Schaffung von Totholzstrukturen, Pflanzung einer Baumreihe sowie Heckenpflanzung mit Saum und Kleinstrukturen** handelt es sich um die Herstellung von Habitatstrukturen. Sie werden auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen realisiert, die aktuell nur ein sehr geringes Lebensraumpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten aufweisen. Insofern kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Im Gegenteil werden Habitatstrukturen für diverse Tier- und Pflanzenarten angelegt.

Aufgrund der Analyse der projektspezifischen Wirkungen lassen sich folgende Arten / Artengruppen / Gilden ableiten, die im Rahmen der saP der Abschichtung nach artspezifischen Kriterien zu unterziehen sind:

- Gehölz bewohnende Fledermäuse,
- Haselmaus,
- Gehölz bewohnende Vogelarten,
- Bodenbrütende Vogelarten,
- Reptilien,
- Amphibien,
- Fische,
- Muscheln,
- Gehölz bewohnende Käferarten,
- Libellen.

Abschichtung nach artspezifischen Kriterien

Innerhalb dieser Artengruppen / Gilden / Arten findet eine weitere Abschichtung nach folgenden Kriterien statt:

- Lage des Wirkraums des Vorhabens zum bekannten Verbreitungsgebiet der Art(en),

- Vorkommen des erforderlichen Lebensraums/Standorts der Art(en) im Wirkraum des Vorhabens,
- Empfindlichkeit der Art(en) gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen.

Wenn für eine Artengruppe / Gilde / Art anhand der genannten Kriterien mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, erübrigt sich eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung dazu.

3.3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung richtet sich nach den Vorgaben des Umweltleitfadens des Eisenbahnbundesamtes, Teil V (EBA, 2017).

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im Wirkraum der Maßnahmen nicht bekannt.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse die relevanten, d.h. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten abgeleitet und bei der Bestandssituation zusammenfassend dargestellt.

4.2.1 Fledermäuse

Gemäß den Angaben in der Würdigung für das Naturschutzgebiet "Wiestal mit Rauber" (BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE STUTTGART, 1990) sowie dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7322-311, „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ - Fassung zur öffentlichen Auslegung (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, 2019) kommen im NSG „Wiestal mit Rauber“ die in Tabelle 2 aufgelisteten Gehölz bewohnenden Fledermausarten vor. Sie kommen damit potenziell auch im Bereich der Maßnahme A 13, „Freistellung struktur- u. artenreicher Wiesen“ vor. Für den Bereich der Maßnahme A 15, „Auslichtung Gehölzbestand, Entnahme nichtheimischer Gehölze“ liegen keine Daten über vorkommende Fledermäuse vor. Grundsätzlich ist hier von einer geringen Lebensraumeignung für Gehölz bewohnende Fledermäuse auszugehen, da der Baumbestand jung ist.

Tabelle 2: Im Umfeld der Maßnahmenfläche A 13 nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL**		**Erhaltungszustand BW**	**Erhaltungszustand D**
		BW	**D**		
Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	2	2	ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	i	V	ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend
Großes Mausohr	*Myotis myotis*	2	V	günstig	günstig
Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*	3	-	günstig	günstig

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009) und
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BRAUN, M. & DIETERLEN, F., 2003)
2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art;
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; *: ungefährdet

Betroffene Art: **Gehölz bewohnende Fledermäuse**
Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*), ggf. sonstige Gehölz bewohnende Fledermausarten

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: s. Tabelle 2 Deutschland: s. Tabelle 2 Europäische Union: Vulnerable (VU), Least Concern (LC)	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) s. Tabelle 2	**Erhaltungszustand Bundesland** ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) s. Tabelle 2	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) wie Erhaltungszustand Bundesland

☒ Art im UG nachgewiesen ☐ Art im UG unterstellt

Die **Bechsteinfledermaus** bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.
Quartiere des **Großen Abendseglers** sind meist Spechthöhlen in Laubbäumen. Baumhöhlen werden auch als Winterquartiere genutzt.
Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen des **Großen Mausohrs** haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen.
Die **Wasserfledermaus** lebt in wald- und gewässerreichen Gebieten und bewohnt dort hauptsächlich Baumhöhlen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen, der Störung und der Schädigung von Lebensstätten von Gehölzbewohnenden Fledermäusen

V 3: Bauzeitenregelung (Baumfällungen im Umfeld von Habitatbäumen im Oktober (Wochenstubenzeit beendet, Winterquartiere noch nicht bezogen))

V 4: Habitatschutz Höhlenbäume (Erhalt von Höhlenbäumen im Bereich der Freistellungen struktur- u. artenreicher Wiesen bzw. der Auslichtung eines Gehölzbestandes mit Entnahme nichtheimischer Gehölze)

Da Habitatbäume generell erhalten und Störungen während der Winterquartierzeit generell vermieden werden, sind die Vermeidungsmaßnahmen auch für ggf. weitere vorkommende Gehölzbewohnende Fledermausarten wirksam.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4.2.2 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetieren ist von den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Verbreitung und der Habitateignung die Haselmaus auf den Maßnahmenflächen A 13 und A 15 denkbar.

Alle sonstigen, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Säugetiere können aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche ausgeschlossen werden.

Tabelle 3: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Säugetiere

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL		Erhaltungszustand BW	Erhaltungszustand D
		BW	D		
Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009) und
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (BRAUN, M. & DIETERLEN, F., 2003)
2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art;
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; *: ungefährdet

Betroffene Art : **Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)***

1. Schutz und Gefährdungsstatus

☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: s.Tabelle 3 Deutschland: s. Tabelle 3 Europäische Union: Least Concern (LC)	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Die **Haselmaus** besiedelt verschiedenste Waldtypen und benötigt lichte Wälder mit einer dichten Strauchschicht mit beerentragenden Sträuchern. Die Nester befinden sich in Astgabeln der Baum- oder Strauchschicht oder in Baumhöhlen ab einer Höhe von ca. 0,5 – 1 m. Überwintert wird unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen.
Aktuelle Untersuchungen zum Vorkommen der Haselmaus liegen nicht vor. In Bezug auf das lokale Vorkommen kann die Haselmaus aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche im Bereich der Maßnahmenflächen A 13 und A 15 vorkommen.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störung von Haselmäusen

V 3: Zum Schutz von möglicherweise im Boden überwinternden Haselmäusen werden Baumfällarbeiten und Gehölzrückschnitte mit bodenschonendem Gerät durchgeführt.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine

3. Verbotsverletzungen

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4.2.3 Reptilien

Eine Kartierung der Reptilien wurde nicht durchgeführt.

Als Reptilienart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann die Zauneidechse potenziell vorkommen. Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Sie kommt aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche potenziell auf der Maßnahmenfläche A 15 „Sanierung einer Grünlandbrache und Umgestaltung im Bereich von Gehölzbeständen" vor. Es liegen keine Daten über das Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Ausgleichsmaßnahmen vor. Bei den Maßnahmenfächen A 13 (stark verbuscht), A 14 (Feuchtgründland) sowie A 16 (artenarmes, intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland) und A 17 (Intensivacker) ist von einer geringen Lebensraumeignung für die Zauneidechse auszugehen.

Tabelle 4: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Zauneidechse

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL**		**Erhaltungszustand BW**	**Erhaltungszustand D**
		BW	**D**		
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	ungünstig/unzureichend	ungünstig/unzureichend

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009) und
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999):
2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art;
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; *: ungefährdet

Betroffene Art: **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Baden-Württemberg: V Deutschland: V Europäische Union: Least Concern (LC)	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)

☐ Art im UG nachgewiesen			☒ Art im UG unterstellt	
Die Zauneidechse, die in Baden-Württemberg nicht gefährdet ist, besiedelt ein weites Spektrum von sonnigen, warmen Habitattypen im Offenland, wie z.B. Böschungen und Feldraine, trockenes Grünland, Wald- und Wegränder, Dämme und Brachen insbesondere in Höhenlagen unter 500 m ü. NN. In größeren Höhenlagen wird die Zauneidechse tendenziell seltener. In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse die häufigste Eidechsenart (LAUFER ET AL., 2007). In Bezug auf das lokale Vorkommen kann die Zaundeidechse aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche im Bereich der Maßnahmenfläche A 15 potenziell vorkommen.				
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störung von Zauneidechsen **V 3**: Der Umbruch der Grünlandbrache im Bereich der Maßnahme A 15 wird zwischen dem 15. März und dem 15. April, während der mobilen Phase der Zauneidechse, durchgeführt.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4.2.4 Amphibien

Laut dem Managementplan für das FFH-Gebiet 7322-311, „Albvorland Nürtingen-Kirchheim" - Fassung zur öffentlichen Auslegung (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, 2019) kommt im NSG „Wiestal mit Rauber", nördlich der Maßnahmenfläche A 13, die Gelbbauchunke im Bereich des Peterbachs vor. Aufgrund dessen ist das Vorkommen der Gelbbauchunke im Bereich der Maßnahmenfläche A 13 nicht auszuschließen.

Auf den Flächen der Ausgleichsmaßnahmen sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden. Lediglich auf der Maßnahmenfläche A 13 können sich in der Tallage temporäre Gewässer bilden, in denen die Gelbbauchunke potenziell vorkommen könnte. Um generell die Habitat-

qualität für Amphibien zu verbessern, werden auf der Maßnahmenfläche A 13 folgende Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt: Zum einen werden bestehende Verrohrungen entnommen, um den Erhalt des Waldsimsensumpfes nicht zu gefährden. Zum anderen wird der Waldsimsensumpf durch Verfüllen von Entwässerungsgräben und Staubecken optimiert.

Tabelle 5: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Amphibien

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL**		**Erhaltungszustand BW**	**Erhaltungszustand D**
		BW	**D**		
Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	ungünstig/schlecht	ungünstig/unzureichend

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009) und
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (LAUFER, H. 1999)
2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art;
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; *: ungefährdet

Betroffene Art: **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*)		
1. Schutz und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Bundesland: 2 Deutschland: 2 Europäische Union: Least Concern (LC)	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☒ ungünstig/ unzureichend

☐ Art im UG nachgewiesen			☒ Art im UG unterstellt	
Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraums liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. In Bezug auf das lokale Vorkommen kann die Gelbbauchunke aufgrund Ihrer Lebensraumansprüche im Bereich der Maßnahmenfläche A 13 potenziell vorkommen.				
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störung von Gelbbauchunken **V 3:** Zum Schutz der Gelbbauchunke und ggf. für weitere vorkommende Amphibienarten wird eine Bauzeitenregelung (keine Bautätigkeiten in Gewässern (Maßnahme A 13) während der Laichzeit der Gelbbauchunke einschließlich der Entwicklungszeit der Larven bis zur Metamorphose (Anfang März bis Ende September)) durchgeführt.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4.2.5 Fische

Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Vorkommen von Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt oder aufgrund der Lebensraumausstattung des weiteren Umfeldes zu erwarten.

4.2.6 Schnecken

Eine Kartierung der Schnecken wurde nicht durchgeführt. Sie ist aus artenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich, da als einzige artenschutzrechtlich relevante Art in Baden-Württemberg die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) zu betrachten ist. Die Art bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Diese Habiatatstrukturen kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

4.2.7 Muscheln

Eine Kartierung der Muscheln wurde nicht durchgeführt. Sie ist aus artenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich, da als einzige artenschutzrechtlich relevante Art in Baden-Württemberg die Bachmuschel (*Unio crassus*) zu betrachten ist und diese im Gebiet der Topografischen Karte (TK) 7323 nicht verbreitet ist (LUBW 2019a). Desweiteren beinhaltet der Untersuchungsraum kein Lebensraumpotential für diese Art. Die Bachmuschel bevorzugt schnell fließende Gewässer mit einer zumindest abschnittsweise großen Tiefen- und Breitenvarianz und Ufergehölzen bzw. extensiv oder nicht genutzten Uferstreifen von mindestens 20 m beiderseits des Gewässers. Für die Bachmuschel geeignete Gewässer / Uferstreifen in dieser Breite sind im Untersuchungsraum an den Fließgewässern nicht gegeben.

4.2.8 Schmetterlinge

Eine Kartierung der Schmetterlinge wurde nicht durchgeführt. Nach Überprüfung der Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehört das Gebiet der TK 7323 (LUBW 2019a) nicht zum Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

4.2.9 Libellen

Eine Kartierung der Libellen wurde nicht durchgeführt. Nach Überprüfung der Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Gebiet der TK 7323 (LUBW 2019a) ist eine Kartierung aus artenschutzrechtlicher Sicht entbehrlich, da der Untersuchungsraum nicht zum Verbreitungsgebiet der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gehört.

4.2.10 Käfer

Gemäß den Angaben des Managementplanes für das FFH-Gebiet 7322-311, „Albvorland Nürtingen-Kirchheim" - Fassung zur öffentlichen Auslegung (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, 2019) kommt im NSG „Wiestal mit Rauber" der Eremit vor. Er kann aufgrund der Lebensraumansprüche potenziell im Bereich der Maßnahme A 13, „Freistellung struktur- u. artenreicher Wiesen" vorkommen. Für den Bereich der Maßnahmenfläche A 15 „Auslichtung Gehölzbestand, Entnahme nicht heimischer Gehölze" ist grundsätzlich von einer geringen Lebensraumeignung des Eremiten auszugehen, da der Baumbestand jung ist.

Tabelle 6 Im Umfeld der Maßnahmenfläche A 13 potenziell vorkommende Käferarten

Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**	**RL**		**Erhaltungszustand BW und D**
		BW	**D**	
Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	Ungünstig-schlecht

RL D = Rote Liste Deutschlands (BfN 2009) und
RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs (Bense, U. 2002)
2 = stark gefährdet; 3 = Gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; i = Gefährdete wandernde Art;
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; D = Daten defizitär; *: ungefährdet

Betroffene Art: **Eremit** (Osmoderma eremita)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
☒ FFH-Anhang IV – Art ☐ Europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Baden-Württemberg: 2 Deutschland: 2 Europäische Union: Least Concern (LC)	**Biogeographische Region** (in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☒ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** ☒ ungünstig/ schlecht (rot)

☐ Art im UG nachgewiesen			☒ Art im UG unterstellt	
Der Eremit bewohnt lichte Laubwälder, flussbegleitende Gehölze, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen Bäumen. Die Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter Bäume. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist ein ausreichend großer und feuchter Holzmulmkörper, der sich nur in entsprechend alten und mächtigen Bäumen sowie in sehr starken Ästen bilden kann. In Bezug auf das lokale Vorkommen kann der Eremit aufgrund der Lebensraumansprüche im Bereich der Maßnahmenfläche A 13 potenziell vorkommen.				
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine				
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen, der Störung und der Schädigung von Lebensstätten von Eremiten **V 4:** Zum Schutz von möglicherweise in den Bäumen lebenden Eremiten werden die Bäume mit potenziellen Quartiermöglichkeit erhalten.				
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine				
3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

4.2.11 Europäische Vogelarten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe entsprechende Verbote (vgl. Punkt 2.1, Rechtliche Grundlagen).

Eine Kartierung auf den Ausgleichsflächen wurde nicht durchgeführt. Die Ausgleichsmaßnahmen A 13, A 14 und A 15 liegen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb". Die Maßnahme A 16 grenzt an das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" an. Die Maßnahme A 13 liegt im Naturschutzgebiet "Wiestal mit Rauber". Daher wird hinsichtlich der Angaben zum Vogelbestand auf folgende Datengrundlagen zurückgegriffen:

- Angaben in der Würdigung für das Naturschutzgebiet "Wiestal mit Rauber" (BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE STUTTGART, 1990),
- Standarddatenbogen des SPA-Gebiets „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" (LUBW 2017b).

Die für diese beiden Gebiete genannten Arten kommen potenziell im Bereich der Maßnahme A 13, „Freistellung struktur- u. artenreicher Wiesen" und im Bereich der Maßnahmenfläche A 15 „Auslichtung Gehölzbestand, Entnahme nicht heimischer Gehölze" vor.

Die potenziell betroffenen Brutvögel werden in Gilden aufgeteilt. In der Gruppe der Gebüsch- und Baumbrüter werden Arten zusammengefasst, die ausschließlich in Gehölzen brüten, so wie Höhlenbrüter, die natürlicherweise in Baumhöhlen brüten. Des Weiteren ist noch die Gilde der Bodenbrüter zu betrachten, da auf der Ausgleichsfläche A 15 teilweise eine Lockerung des Bodens zur Vorbereitung für die Ansaat durchgeführt wird. In Tabelle 7 werden die betrachteten Gilden und die potenziell vorkommenden Gehölz bewohnenden und bodenbrütenden Vogelarten aufgelistet.

Tabelle 7: Im Umfeld der Maßnahmenflächen potenziell vorkommende Vogelarten

Art	Lat. Name	Schutzstatus RL D/BW[1]	EU VS-RL[2]	Status[3]	Gilde[4]	EHZ D[5]	EHZ BW[6]
Gebüsch- und Baumbrüter							
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V/2		b	Wald	ungünstig	ungünstig
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V/2		b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	ungünstig	ungünstig
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-/-		b	Wald	günstig	günstig
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-/-		b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	günstig
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	-/V		b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	ungünstig
Grünfink	*Carduelis chloris*	-/-		b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	günstig
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-/-	x	s	Wald	günstig	günstig
Neuntöter	*Lanius collurio*	-/-	x	b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	ungünstig
Pirol	*Oriolus oriolus*	V/3		b	Wald	ungünstig	ungünstig
Raubwürger	*Lanius excubitor*	2/1		s	Wald, Heiden, Ackerlandschaft	ungünstig	ungünstig
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-/-		b	Wald	günstig	günstig
Rotmilan	*Milvus milvus*	-/-	x	s	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	günstig
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-/*	x	s	Wald	günstig	günstig
Steinkauz	*Athene noctua*	2/V		s	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	ungünstig	günstig
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-/-		b	Acker und Wiese	günstig	günstig
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-/V		s	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	ungünstig

Art	Lat. Name	Schutzstatus RL D/BW[1]	EU-VS-RL[2]	Status[3]	Gilde[4]	EHZ D[5]	EHZ BW[6]
Wacholder-drossel	*Turdus pilaris*	-/-		b	Hecke, Gehölze, Einzelbäume	günstig	ungünstig
Wendehals	*Jynx torquilla*	2/2		s	Wald, Siedlungen	ungünstig	ungünstig
Bodenbrüter							
Wachtel	*Coturnix coturnix*	-/V		b	Acker und Wiese (Bodenbrüter)	günstig	ungünstig

1) Schutzstatus RL D/BW: LUBW (2013a):RL Deutschland/ Baden-Württemberg
1= ausgestorben
2= stark gefährdet
3= gefährdet
V= Vorwarnliste
* = Ungefährdet

2) EU-Vogelschutzrichtlinie I = Anhang I — Abgeleitet aus www.bfn.de

3) Status nach Bundesnaturschutzgesetz: — b=besonders geschützt; s=streng geschützt

4) Gilde — Arten gleicher Habitatansprüche

5) EHZ D — Erhaltungszustand der Art in Deutschland, abgeleitet aus SÜDBECK, ET AL. (2007)

6) EHZ BW — Erhaltungszustand der Art in Baden-Württemberg, abgeleitet aus LUBW (2013b)

Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden die Beeinträchtigungen der Arten, für die potenziell die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes möglich ist, genauer betrachtet.

Betroffene Art : **Brutvögel in Hecken, Gehölzen, Einzelbäumen**

(Baumpieper, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Grauschnäpper, Grünfink, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotkehlchen, Rotmilan, Schwarzspecht, Steinkauz, Sumpfrohrsänger, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wendehals)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Bundesland: s. Tabelle 7 Deutschland: s. Tabelle 7 Europäische Union: Vulnerable (VU), Least Concern (LC)	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region

Erhaltungszustand Deutschland	**Erhaltungszustand Bundesland**	**Erhaltungszustand der lokalen Populationen**
☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) siehe Tabelle 7	☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot) siehe Tabelle 7	☒ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) wie Bundesland

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Grundsätzliche artspezifische Angaben
Die genannten Arten sind für Wälder und halboffene Landschaften mit Gehölzen und Hecken im Untersuchungsraum typisch.

ortsspezifische Angaben
Die genannten Arten sind potenziell vorhanden und nutzen verschiedene Standorte als Brutstandorte.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine

Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen, der Störung und der Schädigung von Lebensstätten von Gehölzbewohnenden Vögeln

V 3: Auf den Maßnahmenfläche A 13 und A 15 erfolgen Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit der Vögel, so dass Beeinträchtigungen während der Brut- und Jungenaufzucht vermieden werden (Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar).

V 4: Zum Schutz von möglicherweise in den Bäumen lebenden Vögeln werden die Bäume mit potenziellen Quartiermöglichkeit erhalten.

Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine

3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

Betroffene Art: **Wachtel** (Coturnix coturnix)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

	Rote Liste Status	**Biogeographische Region**
☐ FFH-Anhang IV – Art ☒ Europäische Vogelart	Bundesland: s. Tabelle 7 Deutschland: s. Tabelle 7 Europäische Union: Least Concern (LC)	(in der das Vorhaben sich auswirkt): ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland ☒ günstig (grün) ☐ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot	**Erhaltungszustand Bundesland** ☐ günstig (grün) ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb) ☐ ungünstig/ schlecht (rot)	**Erhaltungszustand der lokalen Populationen** ☒ ungünstig/ unzureichend (gelb)

☐ Art im UG nachgewiesen ☒ Art im UG unterstellt

Grundsätzliche artspezifische Angaben

Die Wachtel besiedelt v. a. offene, busch- und baumfreie, weiträumige Agrarlandschaften mit Ackerflächen (v. a. Getreideäcker), Grünland und Ruderalfluren. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in eine flache, ausgescharrte Mulde am Boden. Die Brutzeit ist von Mai bis August.

ortsspezifische Angaben

Die genannte Art kommt potenziell im Bereich der Maßnahmenfläche A 15 vor.

2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
Erforderliche CEF-Maßnahmen: keine
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung, Störung und Schädigung von Lebensstätten der Wachtel **V 3**: Auf der Maßnahmenfläche A 15 erfolgt der Umbruch der Grünlandbrache zwischen 15. März und 15. April, vor dem Eintreffen der Wachtel und potenziell vorkommende bodenbrütende Vogelarten.
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: keine

3. Verbotsverletzungen				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verletzt:	☐	ja	☒	nein

5 Gutachterliches Fazit

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der **Fledermäuse** wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG durch die Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4 ausgeschlossen. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung A 13 und A 15, die Baumfällungen zur Flächenfreistellung vorsehen, werden Bäume mit potenziellen Quartieren für Gehölz bewohnende Fledermausarten erhalten (V 4). Zudem finden die Baumfällarbeiten und Gehölzrückschnitte im Umfeld von Habitatbäumen (Maßnahme A 13) im Oktober statt, bevor Gehölzbewohnende Fledermausarten ihre Winterquartiere beziehen (V 3).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf **Zauneidechsen, Haselmäuse, Gelbbauchunken und Wachteln** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) wird die Vermeidungsmaßnahme (V 3) Bauzeitenregelung angewendet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf den **Eremiten** wird die Vermeidungsmaßnahme V 4 (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen) berücksichtigt.

Bezüglich der **Gehölzbewohnenden Vogelarten** werden in Bezug auf die Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG die Vermeidungsmaßnahmen V 3 (Bauzeitenregelung) und V 4 (Erhalt von potenziellen Quartierbäumen) durchgeführt.

Angesichts der geringen potenziellen Beeinträchtigungen streng geschützter Arten, die durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A 13 – A 17 ausgelöst werden könnten, und der o.g. Vermeidungsmaßnahmen wird die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf diesen Flächen ausgeschlossen.

In Tabelle 8 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 8: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Artengruppe bzw. -name	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung von Individuen		§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung		§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigung von Lebensstätten		Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt
	Vermeidugs-/ CEF-Maßnahme	Verbot verletzt	Vermeidugs-/ CEF-Maßnahme	Verbot verletzt	Vermeidugs-/ CEF-Maßnahme	Verbot verletzt	Verbot verletzt
Gehölzbewohnende Fledermäuse	V 3, V 4	nein	V 3	nein	V 4	nein	-
Haselmaus	V 3	nein	V 3	nein	-	nein	-
Zauneidechse	V 3	nein	V 3	nein	-	nein	-
Gelbbauchunke	V 3	nein	V 3	nein	-	nein	-
Eremit	V 4	nein	-	nein	V 4	nein	-
Gehölzbewohnende Vogelarten	V 3, V 4	nein	V 3	nein	V 4	nein	-
Wachtel	V 3	nein	V 3	nein	V 3	nein	-

6 Literatur

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74.

BEZIRKSSTELLE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE STUTTGART (1990): Würdigung für das Naturschutzgebiet "Wiestal mit Rauber".

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd.1 Wirbeltiere.

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): F & E - Vorhaben Managementempfehlungen für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter: http://www.ffh-anhang4.bfn.de.

BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). In der aktuell gültigen Fassung.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

EBA – EISENBAHNBUNDESAMT (2017): Umwelt-Leitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung einschließlich Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

EUROPEAN COMMISSION – EUROPÄISCHE UNION (2018): European Red List. Abgerufen am 08.04.2019 unter http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/redlist/index_en.htm.

FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.

LAUFER, H. et al. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart (Ulmer)

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2013a): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2013b): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2017a): Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE 7322-311 „Albvorland Nürtingen – Kirchheim“

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2017b): Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE 7323-441 „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2019a): Artensteckbriefe (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe, abgefragt März 2019)

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2019b): Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART, 2019: Managementplan für das FFH-Gebiet 7322-311, „Albvorland Nürtingen-Kirchheim“ - Fassung zur öffentlichen Auslegung

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (HRSG., Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. - Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81

VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten